



\*1234567890\*

## **Gesellschaftsvertrag**

### **Autismus-Zentrum Hannover GmbH**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Der Name der Gesellschaft lautet:

Autismus-Zentrum Hannover GmbH.

3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Mildtätigkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, etwa der Unterhaltung ambulanter, teilstationärer oder vollstationärer Einrichtungen für autistische Kinder und Jugendliche im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Zwecks mit anderen Gesellschaften und Institutionen sowie öffentlichen, privaten und konfessionellen oder wissenschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, wobei die Zusammenarbeit mit evangelischen Einrichtungen besondere Bedeutung beizumessen ist.
4. Die Gesellschaft ist befugt, sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Satzungszweck zu beteiligen oder Zweigniederlassungen zu gründen, sofern nicht gegen die Grundsätze der Gemeinnützigkeit verstoßen wird.
5. Die Gesellschaft wird in ihrer Arbeit im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig.

6. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Diakonie Bundesverband), als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31.12. desselben Jahres.

### **§ 4**

#### **Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 50.000,00 (in Worten: Fünfzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital übernimmt der Verein Autismus Hannover e.V., Hannover, als einziger Gesellschafter in voller Höhe.
3. Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen.

4. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter, die entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht einer Mitgliedskirche der EKD unterliegen oder – sofern privatrechtlich organisiert – Mitglieder eines landeskirchlichen Diakonischen Werks sind, ist zulässig. Zulässig ist auch die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an vorgenannte juristische Personen.
5. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Abs. 4 Satz 1 und die Veräußerung der Übertragung des Geschäftsanteils nach Abs. 4 Satz 2 ist binnen eines Monats dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. anzuzeigen. Die Aufnahme anderer Gesellschafter als in Abs. 4 Satz 1 benannt und die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen an anderer Erwerber als in Abs. 4 Satz 2 benannt, sind erst zulässig, nachdem das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. benachrichtigt wurde und schriftlich zugestimmt hat."

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann einen Verwaltungsrat bestellen, für den die Regelung in nachfolgendem § 13 gilt.

Mindestens ein Geschäftsführer, Gesellschaftervertreter oder Verwaltungsratsmitglied muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Der oder die Geschäftsführer(innen) müssen Glieder einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirche sein und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei Geschäftsführer befugt, die Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten. Die Gesellschaft kann ferner durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Proküristen vertreten werden.

3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Des Weiteren kann die Gesellschafterversammlung einzelne Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Prokuristen können von der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

### **§ 8**

#### **Aufgaben der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
2. Die Geschäftsführung hat ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung auferlegt werden.

### **§ 9**

#### **Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte**

Die Geschäftsführung bedarf für folgende Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken.
- b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke und Gebäude.
- c) Einräumung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten.
- d) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.
- e) Die Eingehung anderer Verpflichtungen für die Gesellschaft, soweit sie im Einzelfall EURO 25.000,00 überschreiten und nicht schon im Wirtschafts- bzw. Investitionsplan genehmigte Vorhaben betreffen.
- f) Führung von Prozessen oder Beilegung von solchen Rechtsstreitigkeiten durch Vergleiche, wenn der Streitwert mehr als EURO 25.000,00 beträgt.
- g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und anderen Versorgungsbezügen.
- h) Die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- i) Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und leitende Angestellte.

## § 10 Gesellschafterversammlung

1. Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres haben mindestens drei ordentliche Gesellschafterversammlungen stattzufinden, die die Geschäftsführung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen hat. Die Einladung geht an alle Mitglieder des Vorstandes des Vereins Autismus Hannover e.V.. Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist gegeben, wenn mindestens die nach der Vereinssatzung zur Außenvertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der / die Vorsitzende des Vereins Autismus Hannover e.V.. Bei Abwesenheit des / der Vorsitzenden übernimmt eine/r der beiden Stellvertreter den Vorsitz.
2. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen ist die Einberufung mit einer Frist von vierundzwanzig Stunden auch fernmündlich zulässig.
3. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift aufzunehmen, die von der / dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Geschäftsführer oder Prokuristen als Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
  
Die Niederschrift geht allen Vorstandsmitgliedern des Vereins Autismus Hannover e.V., sowie der Geschäftsführung zu.  
  
Die Anfechtung von Beschlüssen ist innerhalb von zwei Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gerechnet zulässig.
4. Einer außerordentlichen Versammlung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimme sich einverstanden erklärt. Gesellschafterbeschlüsse, die durch schriftliche Abstimmung außerhalb von Gesellschafterversammlungen erfolgen, sind in die Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

## § 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die von der Gesellschafterversammlung nach dem Gesetz oder diesem Vertrag zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind Gesellschafterbeschlüsse in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Leitbild, Konzeption und wesentliche Organisation der einzelnen Einrichtungen und besondere Maßnahmen der Gesellschaft.

- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses. Die Verwendung des Ergebnisses hat entsprechend dem gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu erfolgen.
- c) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung.
- d) Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Entlastung.
- e) Der von der Geschäftsführung alljährlich rechtzeitig aufzustellende Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan.
- f) Wahl des Abschlussprüfers.
- g) Die Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- h) Die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften gem. § 9.
- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- j) Die Auflösung der Gesellschaft.

Gesellschaftsvertragsänderungen (nach Satz 3 lit. i) sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 2, 4, 5, 7 und 14 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.

## **§ 12 Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung nach der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

## **§ 13 Verwaltungsrat**

1. Die Gesellschaft kann einen Verwaltungsrat bestellen, der aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern besteht. Die Mehrzahl der Verwaltungsratsmitglieder soll der evangelischen Kirche angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Gesellschafterversammlung für drei Jahre bestellt.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrem Kreis jährlich nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, eine / n Vorsitzende / n. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gibt sich der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung selbst.
3. Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen. Er erstattet der Gesellschafterversammlung Bericht über den Jahresabschluss.

4. Vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die nachgenannten Geschäfte muss der Verwaltungsrat gehört werden:
  - a) Genehmigung des Jahresabschlusses.
  - b) Alle Geschäfte außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko verbunden sind.
  - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Einrichtungen.
  - d) Grundlegende Veränderungen in der inhaltlichen Arbeit.
5. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich, eine Vergütung wird nicht gewährt.
6. Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.

#### **§ 14**

##### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, ist sie durch die Geschäftsführung abzuwickeln, falls die Gesellschafterversammlung nicht durch Beschluss andere Personen zu Liquidatoren bestellen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Autismus Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Verein Autismus Hannover e.V. im Zeitpunkt der Auflösung nicht gemeinnützig sein, fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Diakonische Werk der ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15**

##### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichungen im Bundesanzeiger.

#### **§ 16**

##### **Gründungs Aufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung.

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen des Gesellschafters mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, weil sie zwingendem Recht widersprechen oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.



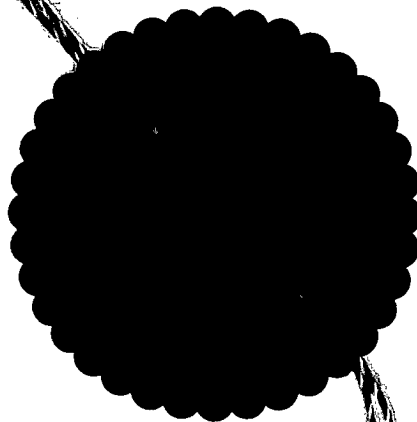
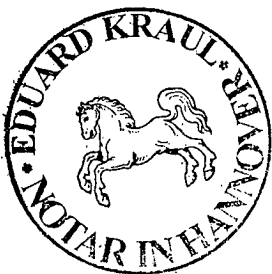
**Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG**

Ich, der amtierende Notar Eduard Kraul, Hannover, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages der

**Autismus-Zentrum Hannover GmbH**

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 13. Mai 2020 – meine UR. 183/2020 – und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hannover, den 13. Mai 2020



*J. Kraul*  
Notar